



## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

**Mittwoch, 15.07.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Ehrenfeld, Blatt 6738,**

**BV lfd. Nr. 1**

215,13/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ehrenfeld, Flur 84, Flurstück 310/6, Gebäude- und Freifläche, Krüthstraße 7, Größe: 445 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links und rechts mit 2 Kellerräumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und 4

versteigert werden.

Eigentumswohnung, Krüthstraße 7, 50733 Köln (Nippes):

Wohnung Nr. 3 und 4 des Aufteilungsplans im 1. Obergeschoss links und rechts mit 2 Kellerräumen in einem vollunterkellertem, III-geschossigen Mehrfamilienreihenmittelhaus, bestehend aus 5 Zimmern, 2 Küchen, 2 Bädern, Fluren und 2 Balkonen. 2 Kellerräume

Wohnfläche ca. 148 m<sup>2</sup>. Baujahr ca. 1925, Renovierung der Wohnungen 1970.

Die Wohnung ist teilmodernisiert, in zufriedenstellendem Unterhaltungszustand mit geringem Renovierungsbedarf.

Die Photovoltaik-Anlage war zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht angeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

590.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.